

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 3/2021

Dezember 2021

1. **GwG-Revision; Vernehmlassung GwV**
2. **Schiedsgericht SRO SAV/SNV**
3. **GwG-Kontrollen 2021 und 2022**
4. **Jahresbericht über finanzintermediäre Tätigkeit 2021**
5. **Änderungen der Anschlussart**
6. **GwG-Seminare 2022 und 2023**
7. **«Pandora Papers»**
8. **FATF**
9. **Erinnerung betreffend Vermögensverwalter und Trustees (FIDLEG-FINIG)**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GwG-Revision; Vernehmlassung GwV

Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen, so dass das revidierte GwG grundsätzlich am 1. Juli 2022 in Kraft treten wird (wobei der Bundesrat dazu noch keinen Beschluss gefasst hat). Die Geldwäschereiverordnung («GwV») des Bundesrates wird teilweise revidiert. Der Änderungsentwurf befindet sich bis zum 17. Januar 2022 in der Vernehmlassung. Die SRO SAV/SNV prüft eine Stellungnahme. Wie bereits im letzten Infobulletin erwähnt, wird das Reglement der SRO in der Folge leicht angepasst, um den Gesetzes- und Verordnungsänderungen Rechnung zu tragen.

2. Schiedsgericht SRO SAV/SNV

Die angeschlossenen Finanzintermediär*innen einerseits und der Vorstand der SRO andererseits haben ihre jeweiligen Schiedsrichterpools gewählt. Wir freuen uns, auf motivierte und anerkannte Persönlichkeiten zählen zu dürfen.

Pool der Mitglieder:

- Dr. Dieter C. Hauser, Zürich
- RA Dave Zollinger, Wetzikon ZH
- Prof. Christian Bovet, Genf
- Dr. Katia Villars, Genf
- RA Goran Mazzucchelli, Lugano
- RA Pierluigi Pasi, Lugano

Pool des Vorstands der SRO:

- Prof. Sabine Kilgus, Zürich
- RA Mark Livschitz, Zürich
- RA Philipp Fischer, Genf
- RA Natacha A. Polli, Genf
- RA Maria Galliani, Lugano
- RA Edy Salmina, Lugano

Nun obliegt es den beiden Pools, sechs Persönlichkeiten zu wählen, die als Präsident*innen fungieren sollen. Diese Wahl wird noch in diesem Jahr stattfinden.

Der nächste Schritt besteht in der gemeinsamen Wahl der Präsident*innen des Schiedsgerichts durch die gewählten Schiedsrichter*innen der beiden Pools. Diese befassen sich inzwischen mit der Bestimmung von 6 Fachkräften, zwei von jeder Sprache, welche den Pool der Schiedsgerichtspräsident*innen bilden werden.

3. GwG-Kontrollen 2021 und 2022

Die GwG-Kontrollen für das Jahr 2021 zeigen, dass die Mitglieder weitgehend zufriedenstellend organisiert sind und die reglementarischen Anforderungen erfüllen. Eine angemessene Verdichtung und regelmässige Aktualisierung der Klientenprofile ist jedoch nicht immer gewährleistet.

Im Jahr 2022 wird der Schwerpunkt auf folgenden Punkten liegen:

- **Abklärung im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko;** Die Prüfungsbeauftragten werden sich vergewissern, dass Dossiers mit erhöhtem Risiko gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben behandelt werden, d.h. zeitgerecht und mit der erforderlichen Dokumentation, insbesondere was Abklärungen betrifft.
- **Dokumentation und Überwachung der Transaktionen.**

4. Jahresbericht über die finanzintermediäre Tätigkeit 2021

Wir erinnern Sie daran, dass der Jahresbericht für das Jahr 2021 spätestens bis zum 31. Januar 2022 beim Sekretariat der SRO eingereicht werden muss. Wir möchten Sie daran erinnern, dass:

- Kanzleien, die kollektiv oder in der Form einer juristischen Person/Personengesellschaft angeschlossen sind, *einen einzigen konsolidierten Bericht* für alle unterstellten Personen einreichen;
- sich die Liste der «Risikoländer», welche auf die Fragen des Jahresberichts Anwendung findet, im offiziellen Formular des Jahresberichts befindet (letzte Seite).

Das Formular für den Jahresbericht 2021 wird in Kürze auf der Website verfügbar sein. Es wird einige formelle Änderungen sowie eine separate Rubrik für die Angabe einer Tätigkeit als Trustee bzw. Vermögensverwalter beinhalten.

5. Änderungen der Anschlussart

Zur Erinnerung weisen wir Sie auf allfällige Aktualisierungen betreffend Ihren SRO-Anschluss hin (Meldepflicht an die SRO). Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie die Kanzlei, Partnerschaft oder Rechtsform wechseln, damit sichergestellt werden kann, dass alle im GwG-Bereich tätigen natürlichen und juristischen Personen korrekt angeschlossen sind.

6. GwG-Seminare 2022 und 2023

Nachdem die Seminare im Jahr 2020 per Videokonferenz stattfanden, konnten sie 2021 wieder im Präsenzmodus durchgeführt werden.

Für 2022 und 2023 sind folgende Daten vorgesehen: Anmeldung unter: <https://www.oar-fsa-fsn.ch>

Grundausbildung 2022		Weiterbildung 2022	
Genf (f)	Dienstag, 13.09.2022	Genf (f)	14.09.2022
Lugano (i)	Donnerstag, 06.10.2022		02.11.2022
Zürich (d)	Dienstag, 18.10.2022	Lugano (i)	05.10.2022
		Zürich (d)	19.10.2022
		Olten/Zürich (d)	16.11.2022
Grundausbildung 2023		Weiterbildung 2023	
Genf (f)	Donnerstag, 14.09.2023	Genf (f)	13.09.2023
Lugano (i)	Donnerstag, 05.10.2023		01.11.2023
Zürich (d)	Donnerstag, 19.10.2023	Lugano (i)	04.10.2023
		Zürich (d)	18.10.2023
		Olten/Zürich (d)	15.11.2023

7. «Pandora Papers»

Im Anschluss an die «Panama Papers» und die «Paradise Papers» veröffentlichte das ICIJ Anfang Oktober die «Pandora Papers». Entsprechend seiner ständigen Praxis tritt das Sekretariat der SRO mit den in den Presseartikeln genannten Mitgliedern in Kontakt und lädt diese ein, zu den sie betreffenden Vorwürfen Stellung zu nehmen. Je nach Rückmeldung sind keine weiteren Schritte der SRO erforderlich. Falls jedoch eine Verletzung des GwG oder des Reglements SRO nicht ausgeschlossen werden kann, führt die SRO eine besondere Kontrolle durch oder eröffnet eine Untersuchung.

8. FATF

An ihrer letzten Plenarsitzung (Oktober 2021) hat die FATF folgende Listen verabschiedet:

- Länder unter Beobachtung (graue Liste): Albanien, Barbados, Burma, Burkina Faso, Cayman, Kambodscha, Haiti, Jamaika, Jordanien, Mali, Malta, Marokko, Nicaragua, Uganda, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Südsudan, Syrien, Türkei, Jemen, Simbabwe;
- Hochrisikoländer (schwarze Liste): Nordkorea, Iran.

9. Erinnerung betreffend Vermögensverwalter und Trustees

Es sei daran erinnert, dass Vermögensverwalter und Trustees neu von der Finma unter Beizug einer Aufsichtsorganisation («AO») beaufsichtigt werden (Art. 61 Abs. 1 und Abs. 2 FINIG bzw. Art. 43a und Art. 43b FINMAG). Wir verweisen diesbezüglich auf die Informationen auf der Website der Finma (<https://www.finma.ch/de/bewilligung/vermoegensverwalter-und-trustees/>) sowie auf unsere bisherigen Infobulletins zu diesem Thema. Die betroffenen Einrichtungen haben bis zum 31. Dezember 2022 Zeit, ihre Bewilligungsgesuche an die Finma bzw. an eine AO zu übermitteln. Die Finma empfiehlt den Vermögensverwaltern und Trustees jedoch, ihre Bewilligungsgesuche weit vor Ablauf dieser Frist einzureichen, um Verzögerungen und allenfalls eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Frist sowie strafrechtliche Folgen zu vermeiden. Vorgängig, d.h. bevor sie ein Bewilligungsgesuch an die Finma übermitteln können, müssen die Gesuchsteller die Bestätigung einer AO für einen möglichen Anschluss einholen. Dieser zweistufige Prozess braucht Zeit. Wir empfehlen den betroffenen Einrichtungen, diesen Prozess unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2022 einzuleiten.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ab dem Zeitpunkt, in dem eine Einrichtung dem FINIG (und allenfalls dem FIDLEG) unterstellt ist, die prudenzielle Aufsicht sowie die Aufsicht nach GwG über diese Einrichtung vollständig durch die jeweilige AO und die Finma wahrgenommen werden. Für die SRO besteht keine weitere Zuständigkeit mehr. Demgegenüber kann eine Anwaltskanzlei für alle Dossiers, die nicht unter das FINIG (und FIDLEG) fallen, da sie keine Tätigkeit als Trustee oder Vermögensverwalter enthalten, der SRO SAV/SNV angeschlossen bleiben und eine separate Gesellschaft gründen, welche diejenigen Dossiers übernimmt, welche eine Tätigkeit als Trustee oder Vermögensverwalter beinhalten. Letztere scheidet vollständig aus der Aufsicht durch die SRO aus, sobald sie von der Finma bewilligt und einer AO angeschlossen ist.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Didier de Montmollin, Informationsverantwortlicher SRO SAV/SNV

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@swisslawyers.com, Tel.: 031 533 70 00.

Deutsch: Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52

Disclaimer: Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der Angeschlossenen, selber alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeit zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.